

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><u>L 2 Südliche Weseraue</u></p> <p>(1) Lage und Größe Städte Minden, Bad Oeynhausen und Porta Westfalica</p> <p>ca. 2364 ha</p> <p>(2) Schutzzweck Die Festsetzung erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung der landschaftsprägenden überwiegend als Grünland genutzten periodisch überfluteten Auenbereiche,- zur Erhaltung der naturnahen, durch Hochstaudenfluren, Röhrichte, Gehölzbestände und Gewässer vielfältig strukturierten Grünlandkomplexe als Lebensräume und Regenerationszellen für Tiere und Pflanzen,- zur Wiederherstellung vielfältiger naturnaher Biotopstrukturen im Bereich der Abgrabungen und in den an naturnahen Lebensräumen verarmten Auengebieten sowie- zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durch Landschaftselemente vielfältig gegliederten weiträumigen Flußauenlandschaft mit hoher Bedeutung für die Erholung,- zur Bewahrung, Entwicklung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie deren natürlicher Lebensräume<ul style="list-style-type: none">- Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>),- Groppe (<i>Cottus gobio</i>).	<p>Der Costedter Werder im Großen Weserbogen ist für weiteren Kiesabbau vorgesehen. Sofern hier konkret Abgrabungen realisiert werden, ist als Folgenutzung "Naturschutz" festzulegen und diese durch Änderung dieses Landschaftsplanes (NSG-Ausweisung) langfristig abzusichern."</p> <p>Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Südliche Weseraue“ befindet sich ein Teil des FFH-Gebietes „System Else/Werre“ (DE-3817-301). Es handelt sich um die gesamte Werre im Plangebiet.</p> <p>Für die Meldung des Gebietes waren die Vorkommen der beiden Fischarten Steinbeißer und Groppe ausschlaggebend.</p> <p>Die Vorkommen des Steinbeißers bilden im Else-Werre-System einen für NRW einmalig breiten Besiedlungsbereich. Dieses auch individuenreiche Vorkommen ist von herausragender Bedeutung für Nordrhein-Westfalen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p data-bbox="165 1417 344 1447">(3) Verbote</p> <p data-bbox="165 1449 746 1594">Im Landschaftsschutzgebiet Südliche Weseraue sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p data-bbox="165 1715 759 1771">In dem geschützten Gebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:</p>	<p data-bbox="804 412 1426 920">Die Steinbeißer-Population ist durch die Erhaltung und Entwicklung der Werre als naturnahes, klares, linear durchgängiges Fließgewässer mit Gewässersohlbereichen aus nicht verfestigten, sandigen und feinkiesigen Bodensubstraten sowie mit natürlicher Abflussdynamik mit sich umlagernden Sanden und Feinkiesen zu erhalten, zu schützen und zu fördern. Außerdem sind Eutrophierungen und starke Materialeinschwemmungen mit der Folge von Veralgungen, Verschlammungen und Bewuchs mit Wasserpflanzen auf den Gewässersohlen zu vermeiden und Habitatstrukturen in den Gewässern wie Wurzeln und Steine zu erhalten.</p> <p data-bbox="804 956 1426 1220">Die Groppen-Population ist durch die Sicherung und Entwicklung der Werre als naturnahes, linear durchgängiges, kühles, sauerstoffreiches und totholzhaltiges Gewässer mit hoher Strömungsdiversität und flachen Abschnitten mit fein- und mittelkiesigen Substraten zu erhalten, zu schützen und zu fördern.</p> <p data-bbox="804 1256 1426 1341">Die Gewässerunterhaltung der Werre ist an die Bedürfnisse des Steinbeißers und der Groppe anzupassen.</p> <p data-bbox="804 1444 1426 1500">Die Wirkung der Schutzausweisung ist in § 34 Abs. 2 LG bestimmt.</p> <p data-bbox="804 1536 1426 1861">Die Verbote gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4a LG). Hierbei ist insbesondere auf die Planung der B 61n (Weserauentunnel) hinzuweisen sowie auf die im Flächennutzungsplan der Stadt Minden dargestellte Osttangente als gete Fortführung der L 764.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Wege, Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten, anzulegen oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung, Bauanzeige oder sonstigen Baurechtlichen Entscheidung bedürfen; die Nutzungsänderung steht der baulichen Änderung gleich;</p> <p>b) Leitungen aller Art, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;</p> <p>c) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;</p> <p>d) Buden, Verkaufsstände, Zelte oder andere dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie Warenautomaten aufzustellen, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer oder Verkaufswagen abzustellen oder Stellplätze dafür anzulegen;</p> <p>e) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege und Plätze sowie außerhalb von Hofräumen oder Hausgärten mit Kraftfahrzeugen zu befahren dort zu lagern;</p> <p>f) Hecken, Bäume oder Gehölze außerhalb von Hofräumen und Hausgärten sowie Röhrichte zu beseitigen, zu beschädigen oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;</p> <p>g) Aufschüttungen vorzunehmen, auszusachten, zu sprengen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern sowie Gesteinsmaterialien einzubringen oder zu entnehmen;</p> <p>h) Feuer zu machen;</p>	<p>Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind.</p> <p>Als Gefährdung des Wachstums oder des Bestandes der Landschaftselemente gelten Maßnahmen, die geeignet sind, das Wurzelwerk nachhaltig schädigend zu beeinflussen, sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher.</p> <p>Hierzu gehören auch die Beschädigung oder Verunstaltung von Boden- und Kulturdenkmälern sowie Materialentnahmen an Fossilienfundorten und Verfüllungen. Tal- bzw. Terrassenkanten oder Böschungen dürfen nicht eingeebnet werden.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
i) Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, wie Abfallstoffe, Altmaterialien, Schutt oder Boden, ein- oder aufzubringen, einzuleiten, zu lagern, abzulagern oder die Flächen auf andere Art und Weise zu verunreinigen;	Hierzu gehören nicht Erdarbeiten sowie die Zwischenlagerung, Verbringung und Einarbeitung des anfallenden Bodens auf Hofstellen.
j) die Gestalt der bestehenden Gewässer zu verändern oder künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen;	Hierunter fällt nicht die Anlage oder Veränderung von Gartenteichen in Hausgärten.
k) Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	
l) Einrichtungen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Modell- oder Schießsport bereitzustellen, anzulegen oder zur Verfügung zu stellen oder diese Sportarten zu betreiben;	
m) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;	
n) nicht kultivierte Flächen, wie z.B. Ödlandflächen, umzuwandeln;	Hierunter fallen nicht Ackerflächen, die infolge staatlicher Stilllegungsprogramme stillgelegt worden sind, unabhängig von der Dauer der Stilllegung.
o) Erstaufforstungen ohne Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;	
p) innerhalb der in der Festsetzungskarte I besonders gekennzeichneten Bereiche Grünland in Acker umzuwandeln oder die Flächen weitergehend zu entwässern; Pflegeumbrüche (Umbrüche und Wiedereinsaaten) können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07 - 01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;	Die Flächen sind in der Festsetzungskarte I farbig gekennzeichnet. Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart. Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende Veränderung von Grünland und die Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland. Soweit über den Zeitraum der Wiedereinsaat kein Einvernehmen erzielt werden kann, erfolgt eine Entscheidung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer. Zu den Entwässerungsmaßnahmen zählt auch das Neuverlegen von Drainagen.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>(4) Unberührtheitsklausel Unberührt von den Verboten des Absatzes 3 bleiben in dem Landschaftsschutzgebiet Südliche Weseraue:</p> <p>a) die ordnungsgemäße Ausübung der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drainagen mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben f), g), i), j), k), m), n), o) und p);</p> <p>b) die Erweiterungen baulicher Anlagen, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen;</p> <p>c) die ordnungs- und zeitgemäße Pflege von Hecken und Kopfbäumen;</p> <p>d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von offenen Ansitzleitern;</p> <p>e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote in Absatz 3 Buchstaben a) und j)</p> <p>f) die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten oder rechtskräftig geplanten sonstigen Nutzungen in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfang;</p> <p>g) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen, von notwendigen Kulturzäunen für den Forst- und Gartenbaubetrieb oder von Einfriedigungen für bebaute Grundstücke;</p> <p>h) das Errichten von offenen Melkständen oder Unterständen das Weidevieh im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft;</p> <p>i) Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen;</p>	<p>Zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung gehören insbesondere auch die organische und anorganische Düngung und der Pflanzenschutz.</p> <p>Unter Erweiterung ist auch die Errichtung selbständiger baulicher Anlagen zu verstehen, die nur einen untergeordneten Teil der Betriebsgebäude darstellen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>j) Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;</p> <p>k) das Betreiben von Wassersport auf dem Mittleren See in der Gemarkung Costedt.</p> <p>(5) Gebote nicht festgesetzt</p> <p>(6) Ausnahmen</p> <p>a) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten in Absatz 3 Buchstaben b, c, d, e, f (nur Bäume und Gehölze) und h für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.</p> <p>b) Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme für ein Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.</p> <p>c) Mit der Erteilung der Ausnahmen unter a) und b) können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes einschließlich Sicherheiten verbunden werden.</p> <p>(7) Befreiungen Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 69 Abs. 1 LG Befreiungen erteilen, wenn</p> <p>a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall</p> <p>aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder</p> <p>bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder</p> <p>b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p>	<p>Soweit durch einzeln stehende Bäume die landwirtschaftliche Nutzung behindert wird, ist im Falle einer beabsichtigten Ablehnung vorher das Benehmen mit der Landwirtschaftskammer herzustellen.</p>